



133/SPET
vom 20.11.2020 zu 21/PET (XXVII. GP)
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-2776/18**
Datum 20. November 2020
Bearbeiter Dr. Andreas Rosner
Durchwahl 10

E-Mail

Betrifft

Petitionen 17/PET, 21/PET, 25/PET, 28/PET, 29/PET;
weitere Stellungnahmen

2 Beilagen

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt in den Betreffsachen weitere
Stellungnahmen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner



Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Josef Geisler

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

Telefon +43(0)512/508-2024

Fax +43(0)512/508-2025

buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

per Mail an: vst@vst.gv.at

Petitionen betreffend Wolf (28/PET, 29/PET, 21/PET, 25/PET, 17/PET); Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreters ÖR Josef Geisler als zuständiges Regierungsmitglied;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LHStvJG-11/41-2018

Innsbruck, 19.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich beim Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme in betreffsgegenständlicher Angelegenheit und gebe als nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung zuständiges Regierungsmitglied aufgrund der Gleichartigkeit der Petitionen in wesentlichen Punkten sowie den darin formulierten Forderungen folgende einheitliche Stellungnahme zu den darin aufgeworfenen Themenkomplexen ab:

Allgemeines:

Der inhaltlichen Stellungnahmen ist die Tatsache vorzuschicken, dass seit der Jahrtausendwende Wolfsbesuche in Österreich häufiger geworden sind. Im Jahr 2009 hat sich jedoch die Situation nachdrücklich geändert: 6-8 Individuen konnten im Laufe des Jahres nachgewiesen werden. Bis 2016 blieb die Zahl der jährlich nachgewiesenen Wölfe unter 10. Das erste Rudel entstand 2016 am Truppenübungsplatz Allentsteig und reproduziert seitdem jedes Jahr. In den letzten Jahren ist nicht nur in Tirol, sondern in ganz Österreich, die Anzahl der zu- bzw. durchwandernden Tiere stark angestiegen. Sofern die Entwicklung in den Nachbarländern weiterläuft wie bisher, ist mit einer intensiven Zuwanderung und weiteren Rudelgründungen in näherer Zukunft zu rechnen.

Die Rückkehr der Wölfe mag zwar eine Bereicherung für die Natur sein, stellt die Tiroler Landwirtschaft aber vor große Konflikte. Tirol ist seit Jahrhunderten durch eine bäuerliche, kleinstrukturierte und naturnahe Landwirtschaft geprägt. Untrennbar mit der Tiroler Landwirtschaft verbunden ist die seit Jahrhunderten praktizierte Almwirtschaft. Jahr für Jahr werden auf die 2.100 bewirtschafteten Tiroler Almen 68.000 Schafe, 5.900 Ziegen, rund 32.000 Milchkühe, 77.000 Stück Galtvieh und über 3.000 Pferde aufgetrieben.

Die Tiroler Almen sind wichtiger Wirtschaftsraum für die Bäuerinnen und Bauern. Zugleich sind sie auch Erholungsraum für Einheimische und Gäste. Durch die Beweidung der Almflächen wird zudem ein wesentlicher Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren, aber auch für die Erhaltung der Biodiversität geleistet. Die Rückkehr der großen Beutegreifer stellt diese traditionelle Bewirtschaftung der Almen vor neue Herausforderungen und beeinträchtigen die in Tirol im Jahr 2020 bereits mehrfach praktizierten freiwilligen vorzeitigen Almadtrieb die Funktionen der Almwirtschaft.

Gemäß dem Projekt „ALP Austria - Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft“ (Auftraggeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Land Kärnten, Land Oberösterreich, Land Steiermark, Land Salzburg, Land Tirol, Land Vorarlberg; Auftragnehmer und Koordinator Umweltbüro Klagenfurt; Fertigstellung im Jahr 2006) weist die Almwirtschaft zahlreiche Funktionen auf. Neben der Ökonomischen Funktion, wonach der Verzicht auf Produktionsmaximierung in der Primärnutzung positive Effekte wie Tiergesundheit, hohe Produktwertigkeit und hohe soziale Verträglichkeit der Wirtschaftsweise mit sich bringt, und der Ökologische Funktion, die die Erhaltung der Biodiversität und von Naturschutzschutzgütern, von Wildtierlebensräumen und von Habitaten umfasst, spielen darüber hinaus auch noch die soziokulturelle sowie die Schutzfunktion der Almwirtschaft eine wesentliche Rolle. Wissenschaftlich unbestritten ist weiters, dass dieses vom Menschen geschaffene Ökosystem kontinuierlich bewirtschaftet werden muss, um vermehrt gravitative Gefahren wie Lawinen, Muren, Hochwässer udgl. hintanzuhalten. Erst durch die Almwirtschaft wurde jene Kulturlandschaft geschaffen, die heute als „Erholungslandschaft“ nicht nur der lokalen Bevölkerung, sondern auch den Touristen zur Verfügung steht.

Der strenge Schutzstatus des Wolfes nimmt auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen im alpinen Bereich wenig Rücksicht. Ohne Management und ohne angemessene unterstützende Maßnahmen wird die kostbare biologische Vielfalt der Alpen gefährdet. Viele Landwirte werden bei einer Zunahme der Wolfspopulation(en) in Tirol wohl nicht mehr in der Lage sein, die damit verbundene Mehrbelastung zu bewältigen und letztendlich die Bewirtschaftung ihrer Höfe und Almen aufgeben. Die damit einhergehende Bewaldung bzw. Verbuschung der bisherigen Almflächen und alpinen Lagen führt zwangsläufig zum Verlust von deren einzigartigen biologischen Vielfalt.

Zu den einzelnen Forderungen:

1) Zum Erhaltungszustand des Wolfes:

Der rechtliche Schutzstatus einer Art manifestiert sich auf europäische Ebene, vor allem in ihrer Listung in den maßgeblichen Anhängen der FFH-Richtlinie. Der Wolf ist dabei nach aktuellem Unionsrechtsbestand als Art des Anhangs IV, somit als „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ gelistet. Darüber hinaus ist er in Anhang II „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“ gelistet. Dass die Populationsentwicklung des Wolfes auf Grund der artspezifischen Kolonisationsfähigkeiten (weite Wanderungen beider Geschlechter, höhere Produktionsrate) dynamisch ist und sich das Wolfsvorkommen in Europa in den letzten Jahren stark ausgebreitet hat, bedeutet zwar keinen Automatismus für eine allfällige Senkung des Schutzstatus, sollte aber aufgrund der Änderung der Schutzwürdigkeit seit der Erlassung im Jahr 1992 ehestmöglich evaluiert werden.

Die FFH-Richtlinie wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als der Wolf in Europa vom Aussterben bedroht war. Aufgrund der besonderen Schutzmaßnahmen und einer sehr hohen Reproduktion ist die europäische Wolfspopulation mittlerweile stark gestiegen. Zurzeit gibt es in Europa (ohne Russland, Ukraine und Karpaten) einen Wolfsbestand von mindestens 17.000 Individuen (Bericht Large Carnivore Initiative for

Europe, 2018). Bei einer jährlichen Zuwachsrate bei wachsenden Wolfspopulationen von durchschnittlich 35% ist in den nächsten Jahren mit einer Verzehnfachung des Bestandes zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist überdies auszuführen, dass der Erhaltungszustand einer Art nach den europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat auf Ebene der biogeographischen Region zu beurteilen ist (Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, III.2.3.a). Dies bedeutet, dass vor jeder rechtlich erlaubten Störung (von Vergrämung bis Entnahme) der günstige Erhaltungszustand einer Art auf nationaler Ebene vorhanden und auch nach dieser Maßnahme noch gegeben sein muss. Zielführender erschiene zur Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes entsprechend der FFH-Richtlinie ein gesamteuropäisches oder überregionales Monitoring sowie eine gesamteuropäische oder überregionale Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes und daran anknüpfend eine wildökologische Raumplanung für den Wolf für diese geografischen Bereiche einzurichten.

2) Zu einer Wolfsstrategie (leichtere Entnahme von Problemwölfen):

In den Petitionen wird ausgeführt, dass eine Wolfsstrategie entwickelt werden muss, „um eine leichtere und unbürokratischere Entnahme von Problemwölfen zu ermöglichen“ (so wörtlich 28/PET). Entnahmen von Exemplaren streng geschützter Tierarten sind unionsrechtlich ausschließlich im Rahmen von Art. 16 FFH-Richtlinie (besser: auf Grund von diesen Artikeln umsetzenden Regelungen der Mitgliedstaaten) zulässig. Art. 16 FFH-Richtlinie stellt dabei eine Ausnahmeregelung gegenüber dem grundsätzlichen Schutz, insbesondere nach Art. 12 FFH-Richtlinie, dar und ist als solche grundsätzlich eng auszulegen und müssen zudem folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss zumindest einer der in Art. 16 Abs. 1 lit. a bis e FFH-RL aufgelisteten Ausnahmegründe (z.B.: Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Verhütung ernster Schäden oder im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit) vorliegen;
2. Es gibt keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, somit keine zumutbaren Alternativen, wie etwa Herdenschutz- oder andere Präventionsmaßnahmen (Verscheuchen oder Vergrämen);
3. die Populationen der betroffenen Art muss trotz der Ausnahmeregelung in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

In der Praxis haben sich diese Bestimmungen in Bezug auf den Wolf jedoch als nicht praktikabel herausgestellt, zumal selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Maßnahme die dafür erforderlichen verwaltungsrechtlichen Verfahren so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass schlussendlich auch zulässige Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können. Allein das Verfahren zur Entnahme des Wolfes, Genotyp 59MATK, der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau dauerte 11 Monate.

3) Zu wolfsfreien Zonen:

Wölfe dürfen als streng zu schützende Tiere von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV) nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach Art 16 FFH-Richtlinie entnommen werden. Dieser Schutz gilt in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet. Dieses umfasst auch landwirtschaftlichen Kultur- und menschlichen Siedlungsraum, wie zuletzt im Erkenntnis EuGH 11.6.2020, Rs C-88/19 festgehalten wurde. Die völlige Freihaltung bestimmter Zonen von Wölfen in der Form, dass sämtliche dort auftretende Wölfe ohne nähere Prüfung sofort entnommen würden, ist mit der bestehenden Unionsrechtslage nicht vereinbar.

Zur Frage der wolfsfreien Zonen führte die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2019 zu einer Resolution der Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein deutlich aus, das „dass die Tötung von Wölfen zum Schutz von Nutztieren bei einer individuellen „case-by-case“ Prüfung nach der FFH-Richtlinie zulässig ist, wenn keine alternativen Lösungen möglich sind und der Erhaltungszustand nicht negativ beeinflusst wird. Jedoch sind regionale wolfsfreie Zone im ökologischen Verbreitungsgebiet und Habitat aus folgenden Gründen mit dem EU-Recht nicht im Einklang: Erstens gibt es alternative Maßnahmen, wie zuvor angesprochen, die angewandt werden können, um den Schaden an Tieren zu verhindern oder zu verringern bzw. diese zu entschädigen. Zweitens könnten wolfsfreie Zonen erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Wolfspopulation haben (durch Reduzierung der Population, durch Verringerung der potenziellen natürlichen Reichweite, die Verminderung der Konnektivität innerhalb und zwischen den Populationen oder Beeinträchtigung der Struktur und Stabilität der Populationen). Drittens entspricht die Ausweisung von dauerhaften wolfsfreien Zonen von vornherein nicht der Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass jede einzelne Ausnahmeregelung von Fall zu Fall beurteilt wird.“

4) Zur Verankerung von Tierschutz gegenüber Tierleid durch Wolfsangriffe auf Nutztiere

Ziel des Tierschutzgesetzes ist „der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ (§ 1 TSchG). Dementsprechend sieht das TSchG verschiedene Verpflichtungen für die ordnungsgemäße Haltung und Versorgung von Tieren zu. Diese Verpflichtungen treffen grundsätzlich den Tierhalter. Der Schutz von Tieren vor äußeren Einflüssen ist in § 19 TSchG näher geregelt: „Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.“

Das TSchG sieht somit grundsätzlich eine Regelung dieses Themenkomplexes vor. Eine Verankerung im TSchG (so etwa 28/PET, 25/PET und 17/PET) iSe erstmaligen Regelung scheint somit bereits erfolgt zu sein. Dies steht einer sachgerechten Weiterentwicklung zur Sicherstellung der Weidewirtschaft auch in Zukunft – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nutzungskonflikte durch das verstärkte Auftreten großer Beutegreifer in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind und weiter zunehmen dürften – freilich nicht entgegen und obliegt der politischen Willensbildung.

Mit freundlichen Grüßen





Amtssigniert. SID2020111130401
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

p.a.vst@vst.gv.at

Petitionen betreffend Wolf (28/PET, 29/PET, 21/PET, 25/PET, 17/PET); Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-7/3907-2020, 7/3908-2020, 7/3909-2020,

7/3910-2020, 7/3911-2020

Innsbruck, 19.11.2020

Zu Zlen. VSt-949, 949/1, 2776/11, 2776/12 und 2776/13, jeweils vom 9. Oktober 2020

Zu den betreffsgegenständlichen Petitionen wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben (aufgrund der Gleichartigkeit der Petitionen in wesentlichen Punkten ergeht eine einheitliche Stellungnahme zu den darin aufgeworfenen Themenkomplexen):

Vorauszuschicken ist, dass nach § 100 Abs.1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 Gegenstand von parlamentarischen Petitionen nur schriftlich vorgelegte Anliegen sein können, die sich auf Angelegenheiten beziehen, „die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache“ sind. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass sich wesentliche Punkte der betreffsgegenständlichen Petitionen auf Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und -vollziehung beziehen. Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten, die der Kompetenz der Länder zur Regelung des Naturschutzes sowie der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Die auf diese Kompetenztatbestände gerichteten Inhalte der Petitionen dürften unzulässig sein. Ungeachtet dessen ergeht nachfolgende inhaltliche Stellungnahme zu allen in den Petitionen aufgeworfenen Themenkomplexen.

1. Zum Erhaltungszustand des Wolfes:

Der rechtliche Schutzstatus einer Art manifestiert sich auf europäischer Ebene vor allem in ihrer Listung in den maßgeblichen Anhängen der FFH-Richtlinie. Der Wolf ist dabei nach aktuellem Unionsrechtsbestand als Art des Anhangs IV, somit als „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ gelistet. Darüber hinaus ist er in Anhang II „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen,“ angeführt. Dass die Populationsentwicklung des Wolfes aufgrund der artspezifischen Kolonisationsfähigkeiten (weite Wanderungen beider Geschlechter, hohe Reproduktionsrate) dynamisch ist und sich das Wolfsvorkommen

in Europa in den letzten Jahren stark ausgebreitet hat, bedeutet keinen Automatismus für eine allfällige Senkung des Schutzstatus.

In diesem Zusammenhang ist überdies auszuführen, dass der Erhaltungszustand einer Art grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat auf Ebene der biogeographischen Region zu beurteilen ist (Europäische Kommission, Leitfadensystem zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, III.2.3.a). Im maßgeblichen Bericht Österreichs nach Art. 17 der FFH-Richtlinie war der Wolf zuletzt überhaupt nicht gelistet, der Bericht 2019 weist für den Erhaltungszustand des Wolfes sowohl für die alpine Region als auch für die kontinentale Region aus, dass der Erhaltungszustand unbekannt ist.

2. Zu einer Wolfsstrategie (leichtere Entnahme von Problemwölfen):

In den Petitionen wird ausgeführt, dass eine Wolfsstrategie entwickelt werden muss, „um eine leichtere und unbürokratischere Entnahme von Problemwölfen zu ermöglichen“ (so wörtlich etwa 28/PET). Entnahmen von Exemplaren streng geschützter Tierarten sind unionsrechtlich ausschließlich im Rahmen von Art. 16 FFH-Richtlinie (besser: aufgrund von – diesen Artikel umsetzenden – Regelungen der Mitgliedstaaten) zulässig. Art. 16 FFH-Richtlinie stellt dabei eine Ausnahmeregelung gegenüber dem grundsätzlichen Schutz, insbesondere nach Art. 12 FFH-Richtlinie, dar und ist als solche grundsätzlich eng auszulegen (siehe etwa EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17). Beim derzeitigen Stand des Unionsrechtes dürfte daher ausgeschlossen sein, eine Strategie primär auf die Entnahme von Wölfen auszurichten, zumal die Inanspruchnahme einer Ausnahme zwingend die Abwägungen im Einzelfall und die Begründung auf Grund streng wissenschaftlicher Erkenntnisse voraussetzt.

3. Zu wolfsfreien Zonen:

Wölfe dürfen als streng zu schützende Tiere von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV) nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach Art 16 FFH-Richtlinie entnommen werden. Dieser Schutz gilt in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet. Dieses umfasst auch landwirtschaftlichen Kultur- und menschlichen Siedlungsraum, wie zuletzt im Erkenntnis EuGH 11.6.2020, Rs C-88/19 festgehalten wurde. Die völlige Freihaltung bestimmter Zonen von Wölfen in der Form, dass sämtliche dort auftretende Wölfe ohne nähere Prüfung sofort entnommen würden, ist mit der bestehenden Unionsrechtslage nicht vereinbar.

Zur Frage der wolfsfreien Zonen führte die Europäische Kommission etwa in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2019 zu einer Resolution der Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein deutlich aus, *„dass die Tötung von Wölfen zum Schutz von Nutztieren bei einer individuellen „case-by-case“ Prüfung nach der FFH-Richtlinie zulässig ist, wenn keine alternativen Lösungen möglich sind und der Erhaltungszustand nicht negativ beeinflusst wird. Jedoch sind regionale wolfsfreie Zone im ökologischen Verbreitungsgebiet und Habitat aus folgenden Gründen mit dem EU-Recht nicht im Einklang: Erstens gibt es alternative Maßnahmen, wie zuvor angesprochen, die angewandt werden können, um den Schaden an Tieren zu verhindern oder zu verringern bzw. diese zu entschädigen. Zweitens könnten wolfsfreie Zonen erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Wolfspopulation haben (durch Reduzierung der Population, durch Verringerung der potenziellen natürlichen Reichweite, die Verminderung der Konnektivität innerhalb und zwischen den Populationen oder Beeinträchtigung der Struktur und Stabilität der Populationen). Drittens entspricht die Ausweisung von dauerhaften wolfsfreien Zonen von vornherein nicht der Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass jede einzelne Ausnahmeregelung von Fall zu Fall beurteilt wird. Schließlich ist der Vorschlag von wolfsfreien Zonen nicht mit den Grundsätzen des Zusammenlebens, der Integration zwischen Umwelt- und wirtschaftlichen*

Belangen und europäischen multifunktionalen Landschaften vereinbar“ (ENV.D.3 AJ/fl Ares (2019) 1475348).

4. Zur Verankerung von Tierschutz gegenüber Tierleid durch Wolfsangriffe auf Nutztiere:

Ziel des Tierschutzgesetzes ist „der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ (§ 1 TSchG). Dementsprechend sieht das TSchG verschiedene Verpflichtungen für die ordnungsgemäße Haltung und Versorgung von Tieren zu. Diese Verpflichtungen treffen grundsätzlich den Tierhalter. Der Schutz von Tieren vor äußeren Einflüssen ist in § 19 TSchG näher geregelt: *„Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.“*

Das TSchG sieht somit grundsätzlich eine Regelung dieses Themenkomplexes vor. Eine Verankerung im TSchG (so etwa 28/PET, 25/PET und 17/PET) iSe erstmaligen Regelung scheint somit bereits erfolgt zu sein. Dies steht einer sachgerechten Weiterentwicklung zur Sicherstellung der Weidewirtschaft auch in Zukunft – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nutzungskonflikte durch das verstärkte Auftreten großer Beutegreifer in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind und weiter zunehmen dürften – freilich nicht entgegen und obliegt der politischen Willensbildung.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

das Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe-Saint Hilaire

das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler

die Abteilungen

Umweltschutz

Landesveterinärdirektion

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.